

## **Albert-Schweitzer-Komitee e.V**

Kegelplatz 4  
99423 Weimar  
Tel. 0 36 43/202739

# **Satzung**

(i. d. F. Vom 23.03.2019)

Übersicht:

- § 1 Name, Gemeinnützigkeit
- § 2 Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Spenden
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfähigkeit, Protokoll
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Ehrenmitgliedschaft
- § 13 Auflösung des Vereins

### **§ 1 Name, Gemeinnützigkeit**

Die Mitgliederversammlung fasst den Beschluss, beim zuständigen Kreisgericht Antrag auf Gründung einer eingetragenen Vereinigung zu stellen. Der Verein führt den Namen Albert-Schweitzer-Komitee e.V. mit Sitz in Weimar. Er beginnt seine Tätigkeit am 27. September 1990 und setzt damit die vom Albert-Schweitzer-Komitee beim Präsidium des DRK der DDR am 28.01.1963 begonnene Arbeit fort.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereines und die Art der Verwirklichung des Vereinszweckes sind in § 2 (Aufgaben des Vereins) niedergelegt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Vereinszweck**

Vereinszweck ist es, gem. § 52 AO Nr. 6, Nr.7, Nr.13 und Nr. 25, die Bewahrung und Verbreitung des Lebenswerkes Albert Schweitzers durch eine umfassende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zu befördern.

1. Insbesondere sollen wissenschaftliche, kulturelle und humanitäre Einrichtungen bzw. Projekte, die dem Geiste Albert Schweitzers verpflichtet sind - u.a. das Schweizer Hospital in Lambarene - unterstützt werden.
2. Der Verein darf den Ehrennamen „Albert Schweitzer“ verleihen.
3. Der Verein verantwortet die inhaltliche, personelle und materielle Sicherstellung der Albert-Schweitzer-Gedenk- und Begegnungsstätte in Weimar unter Beachtung der Nr. 6 der Abgabeordnung.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärungen, durch Ausschluss oder wenn der Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Jahre nicht gezahlt wurde.

Der Ausschluss kann durch 2/3 der Anwesenden der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Vor Beschluss ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Der Beschluss ist nicht zu begründen. Eine Anfechtung des Beschlusses ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereines.

### **§ 5 Spenden**

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem  
Vorsitzenden,  
Stellvertreter,  
Schriftführer,  
Schatzmeister  
und bis zu zwei Beisitzern.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.

Im Rechtsverkehr wird der Verein von seinem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder dem Schatzmeister vertreten.

Unter Beachtung der Festlegungen im Geschäftsverteilungsplan und der Geschäfts- und Kassenordnung sind sie nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden jeweils allein vertretungsberechtigt.

Innerhalb des Vorstandes nimmt der Schatzmeister die Aufgaben wahr, die in der Geschäfts- und Kassenordnung niedergelegt sind.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer.

Für die Sicherung der technisch-organisatorischen Abläufe sowie die inhaltliche Gestaltung der Albert-Schweitzer-Gedenk- und Begegnungsstätte in Weimar beruft der Vorstand eine/einen Leiterin/Leiter. Sie/Er ist wie im Geschäftsverteilungsplan unter II festgelegt unterschriftsberechtigt. Sie/Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiter.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden ihm ersetzt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Verhinderung können sie einem anderen Vorstandsmitglied Vertretungsvollmacht erteilen. Die Beschlüsse des Vorstandes können durch den Vorsitzenden auch auf schriftlichem, notfalls telefonischem Weg herbeigeführt werden.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. über die Wahl des Vorstandes jeweils für drei Jahre,
2. über den Bericht und die Rechnungslegung des Vorstandes sowie über seine Entlastung,
3. über Anträge und Anregungen im Sinne des Vereinszweckes.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dieses beim Vorstand beantragt oder der Vorstand diese Einberufung beschließt. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von einer Woche.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit, Protokoll**

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Verhinderte Mitglieder können durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben war. Bei geplanten Satzungsänderungen oder geplanter Auflösung des Vereines muss die Einladung den Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen enthalten.

Satzungsändernde Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereines berühren, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 12 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit einzelnen Personen, die sich in der Arbeit für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung.

Weimar, den 23.03.2019

Dr. Rainer Postrach  
Vorsitzender